

Indianer lieben die Freiheit!

Bereits durften wir für viele unserer Kunden wieder die Steuererklärung erstellen. Verständlicherweise hält sich die Begeisterung für diese alljährliche Pflicht als Staatsbürger und die daraus resultierenden Steuerzahlungen in Grenzen. Doch es könnte schlimmer sein!

In Deutschland liegt die Belastung durch Steuern und Sozialabgaben schon für einen qualifizierten Arbeitnehmer bei rund 60%. Das Deutsche Steuersystem ist derart kompliziert und undurchsichtig, dass die Hoffnung auf einen grossen Befreiungsschlag inzwischen bei der Mehrheit der Bevölkerung verfliegen ist. Kein Wunder blüht in Deutschland die Schwarzarbeit. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens jeder Zehnte (in unteren Einkommensschichten sogar jeder Dritte) eine Zusatzbeschäftigung von wöchentlich rund acht Stunden ausübt. Damit werden rund 340 Milliarden Euro (entspricht zirka 15% des BIP) zusätzlich verdient und gehen am Fiskus vorbei.

Auf Druck der SPD wurde vor drei Jahren die «Reichensteuer» eingeführt, welche nun vor dem Hintergrund der schwersten Rezession seit Jahrzehnten (Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in den letzten beiden Quartalen um 5,5%) sogar noch erhöht werden soll. Zusätzlich hat die deutsche Regierung kürzlich das «Steuerbetrugsbekämpfungsgesetz» beschlossen. Dieses unterwirft deutsche Bürger und Unternehmen erweiterten Auskunftspflichten und droht mit steuerlichen Nachteilen, wenn sie mit sogenannten Steueroasen Geschäftsverkehr unterhalten. Zudem müssen Bürger, die ein Einkommen über 500'000 Euro erzielen, ihre Steuerunterlagen länger aufbewahren, den Finanzbehörden erweiterten Zugang zu Bankinformationen gewähren und jederzeit auch ohne konkrete Verdachtsmomente Steuerprüfungen über sich ergehen lassen.

Wird ein deutscher Bürger in einen Finanzprozess verwickelt, droht weiteres Ungemach: Für einen Rechtsstreit der ersten Instanz benötigt man zwei bis sechs Jahre und für beide Instanzen vier bis zehn Jahre. Dies kann für Unternehmen fatale Folgen haben. Wird zudem in seltener Weise gegen den Fiskus entschieden, erlässt das Finanzministerium von Herrn Steinbrück sogenannte «Nichtanwendungserlasse». Dies hat zur Folge, dass der nächste Steuerpflichtige in einem analogen Fall wiederum vor einem jahrelangen Rechtsstreit steht, obwohl das oberste Finanzgericht die Rechtslage gleich einstuft, wie er.

Entsprechend nimmt die Auswanderung von Jahr zu Jahr zu, wobei die Schweiz als eines der beliebtesten Ziele vom Zuzug gut ausgebildeter Arbeitskräfte und guter Steuerzahler profitiert – **Indianer lieben eben die Freiheit!** Es ist abzusehen, dass schon bald nicht nur Länder mit einem Bankgeheimnis Indianerstaaten sein werden, sondern auch Länder, die sich der Herausforderung stellen und im Steuerwettbewerb erfolgreich sind. Herr Steinbrück wird sich dann von lauter Indianern umzingelt sehen, die ihre Steuerpolitik langfristig und wachstumsfördernd (oder zumindest nicht wachstumsfeindlich) ausgestalten.



AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN IN DER PERSONALVORSORGE

Deckungslücken in Stiftungen

Die Einbrüche an den Aktienmärkten vom letzten Herbst haben ihre Spuren hinterlassen – nicht zuletzt auch bei den Personalvorsorgeeinrichtungen (PVE) im ganzen Land.

Gemäss dem Swisscanto-Pensionskassenmonitor liegt der durchschnittliche Deckungsgrad der schweizerischen Pensionskassen bei 91,9%, nur mehr 1,9% vom Grenzwert 90% entfernt. Liegt der Deckungsgrad unter diesen 90%, hat die betreffende PVE die Aufsicht zu informieren und Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die Verantwortung hierzu liegt beim Stiftungsrat.

Zu den sogenannt «erheblich unterdeckten» PVE gehören nur rund 20% der privatrechtlichen, aber etwa 60% der öffentlich-rechtlichen Kassen. Dieser Unterschied ist frappant, allerdings ist zu beachten, dass bei letzteren in vielen Fällen eine Staatsgarantie vorliegt.

Entscheidend ist u.a. auch die Ausgestaltung der Leistungen einer Vorsorgelösung. Hier ist zu unterscheiden zwischen Beitragsprimat- und Leistungsprimatkassen. Die meisten Vorsorgelösungen im Leistungsprimat tendieren dazu, hohe Leistungen zu versprechen, welche über angemessene Beiträge und entsprechende Vermögenserträge im heutigen Börsenumfeld kaum noch vernünftig zu finanzieren sind.

Unterdeckung als Chance – Strukturelle Überprüfung der PVE

Generell ist zu sagen, dass Sanierungen immer mit dem nötigen Augenmass vorgenommen werden sollten. Bevor aber harte Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen, sollten Optimierungspotenziale in den Prozessen und der Organisation angegangen werden. So sind versicherungstechnisch nicht korrekt ausfinanzierte Leistungsversprechen zu vermeiden, die Verwaltungskosten und die Anlagestrategie zu optimieren und die Lage der PVE zu analysieren.

Mögliche Sanierungsvarianten

Nachstehende Massnahmen sind laut Experten geeignet, erheblich unterdeckte Kassen zu sanieren. In kurzen Worten beinhalten sie zwei Hauptrichtungen, namentlich die Leistungen zu reduzieren oder die Beiträge zu erhöhen.

- Sanierungsbeiträge durch Arbeitnehmende (Aktive) und Arbeitgeber mindestens paritätisch und à fonds perdu;
- Sanierungsbeiträge von RentnerInnen (sehr restriktiv geregelt, deshalb kaum wirkungsvoll);
- Einschränkung zeitlich und betragsmässig von Vorbezügen WEF für Rückzahlung Hypotheken (psychologisch kritisch);
- Steuerabzugsfähige Einlagen des AG in Arbeitgeberbeitragsreserve AGR, (vorläufige) Verwendungsverzichte auf bestehenden AGR;
- Minderverzinsung auf BVG-Altersguthaben von –0,5%, wenn andere Massnahmen nicht genügen.

Nur auf die Erholung der Finanzmärkte zu hoffen, ist gemäss BSV unzulässig. Der Stiftungsrat hat seiner Verantwortung gerecht zu werden und muss damit rechnen, dass mehrere aufeinanderfolgende Börsenjahre mit Einbussen behaftet sind. Mit dem Prinzip Hoffnung auf bessere (Börsen-)Zeiten würde sich die Lage einer betroffenen PVE noch verschlimmern.

Die Führungsorgane sind verpflichtet, die Prozesse aktiv zu steuern und optimale Vorsorgelösungen anzustreben – das sind sie den Versicherten schuldig und dazu sind sie gewählt worden. Dieses Ziel kann von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern nicht hoch genug eingestuft werden.

Die mit dem weniger werdenden Kapital zu erreichende Soll-Rendite kann in kritischen Fällen ohne höhere Risiken nicht mehr erzielt werden.

Weitere Möglichkeiten der Sanierung

Das in einer Motion vorgeschlagene **Sanierungsmoratorium** ist im Ständerat klar gescheitert. Damit dürfte dieser Vorschlag auch im Nationalrat ohne Chance sein und der Einsicht Platz gemacht haben, die Probleme der Pensionskassen ohne Verzögerungen anzugehen.

Die Senkung der Verzinsung der Altersguthaben, die Erhöhung von Beiträgen und letztlich die Kürzung von Leistungen, auch der Renten, dürfte wohl die praxisnahe Reihenfolge sein, dies obwohl hier keine Subsidiarität besteht.

Dass die Kürzungen von Renten unpopulär und politisch schwierig vertretbar sind, lässt sich an den wenigen Fällen ablesen, in denen dieses Instrument angewandt wurde.

Am 8. Mai 2009 hat der Industriekonzern Georg Fischer bekannt gegeben, dass er die Renten seiner Pensionäre um 6,1% reduzieren will, der Bruch eines Tabus. Dies entspricht dem Prozentsatz, mit dem in den Vorjahren die Renten freiwillig erhöht wurden. Im Jahr 2007 wurden Rentenkürzungen nur gerade in vier Kassen angewandt.

Vollversicherungen als Lösung?

Als KMU-Unternehmer hat man sich und seine Mitarbeitenden nicht selten in einer Lebensversicherungsgesellschaft angeschlossen. Obwohl diese Vollversicherungen nicht den besten Ruf haben – zu hohe Kosten, zu niedrige Performance, wenig Transparenz – können sich die bei einer Vollversicherung angeschlossenen KMU heute beruhigt zurücklehnen.

Denn trotz der Finanzmarktkrise sind die Modelle der grossen Vollversicherungen nach wie vor zu 100% gedeckt. Der KMU-Unternehmer delegiert im Rahmen der Vollgarantie die biometrischen Risiken, die Anlagetätigkeit und das Anlagerisiko an die Versicherung.

Diese übernimmt dabei die

- Nominalwertgarantie (Substanzwertgarantie auf den Altersguthaben).
- Zinsgarantie (Verzinsung der Altersguthaben).
- Leistungsgarantie (Garantie der gesetzlichen Umwandlungssätze (UWS) im BVG-Obligatorium bzw. der vertraglichen UWS im Überobligatorium der laufenden Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie der Invalidenrenten).
- Liquiditätsgarantie (inkl. garantierte Erbringung aller Leistungsfälle).

Zusätzlich besteht eine gesetzlich verankerte Beteiligung an allfälligen Überschüssen.

Diese Garantien haben ihren Preis. Dem Versicherungskunden wurde dafür in der Vergangenheit ein Renditeabzug von 0,3% der Anlageperformance belastet, ein wahrlich nicht zu hoher Preis. Diese Fakten sind auch unter den wiederkehrenden Vorwürfen des Rentenklaus zu relativieren und wäre vermutlich von vielen Destinatären gerne bezahlt worden, wenn dafür das Altersguthaben weiter mit 2,75% verzinst wird.

Unterdeckung auch bei Vollversicherer möglich

Aber Vorsicht – nicht jeder Anschluss bei einem Vollversicherer ist eine garantierte Lösung. So ist – bei entsprechender Beratung – leider auch der eine oder andere Unternehmer in einem separaten Versicherungsvertrag gelandet,

welcher ihm das volle Anlagerisiko aufbürdet oder er steckt in einer autonomen Sammelstiftung, welche sich in Unterdeckung befindet.

Ein Wechsel aus einer autonomen Sammelstiftung, welche sich in Unterdeckung befindet, ist kaum mehr möglich. Veränderungswillige Kunden bzw. solche, die sich an den bevorstehenden Sanierungsmassnahmen nicht beteiligen wollen, können nur mit Verlust im Umfang der Unterdeckung aussteigen. Damit befinden sich diese Versicherten quasi «in rostigen Ketten».

EINIGE NEUERUNGEN IM BVG

Neuer Entscheid bei Teilliquidationen

Entgegen früherer Bestimmungen und Entscheide hat der Bundesrat eine Anpassung der Verordnung über den kollektiven Anspruch von austretenden Versicherten an Reserven und Rückstellungen in der bestehenden PVE vorgenommen.

Neu haben die aus einer Pensionskasse austretenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, z.B. im Falle eines Verkaufes einer Tochtergesellschaft im Konzernverhältnis oder bei einer Massenentlassung Anspruch an diesen Mitteln, auch wenn die Altersguthaben und Anteile an freien Mitteln in flüssiger Form mitgegeben werden.

2005 hat das Bundesgericht noch entschieden, dass kein Anspruch an Wertschwankungsreserven bestünde, da keine anlagetechnischen Risiken übertragen werden. Völlig ausser Acht gelassen ist bei dieser Beurteilung, dass diese Mittel ja nicht in flüssiger Form beibehalten werden, sondern wiederum angelegt werden müssen. Diese Fehleinschätzung ist seit dem 1. Juni 2009 nun korrigiert. Damit wird die Solidarität bei Teilliquidationen gestärkt und der kollektive Austritt von Versicherten erleichtert und attraktiver.

Auf jeden Fall empfehlen wir Ihnen, in allen Fragen der Teilliquidation einen Fachexperten zu Rate zu ziehen.

Änderungen der Anlagebestimmungen in der beruflichen Vorsorge per 1.1.2009

Per 1. Januar 2009 sind die neuen Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Wie weit diese zu den gefürchteten Umschichtungen im Anlagemarkt – weg von stabilen Immobilien zu eher risikobehafteten Aktien und alternativen Anlagen – führen werden, sei dahingestellt.

Es muss auf jeden Fall festgehalten werden, dass die neuen Limiten gemäss der Meinung BSV an Bedeutung verlieren und das Vorsichtsprinzip nach der «prudent man rule», der

Regel des vorsichtigen Mannes, im Mittelpunkt der neuen Bestimmungen stehen. Die Sorgfaltspflicht, Sicherheit und Diversifikation nach Art. 49a und Art. 50 BVV2 sollen neu im Vordergrund stehen. Damit wächst auch die Verantwortung des Stiftungsrats für Erarbeitung, Steuerung und Überwachung einer geeigneten Anlagestrategie (Art. 49a Abs. 1 BVV2). Die Einhaltung von Limiten reicht im heutigen Zeitpunkt nicht mehr aus.

Vielmehr will der Gesetzgeber den Stiftungsrat mit diesen neuen Vorschriften dazu ermuntern, sich bei Überschreitungen von Limiten Gedanken zur Risikoverteilung und Sicherheit zu machen. Keinesfalls kann es die Absicht sein, dass sich z.B. kleine Stiftungen von hochwertigen und ertragsstarken Liegenschaften trennen müssen, nur weil die Limite nicht eingehalten ist. Solange die Fragen nach der Einhaltung der «prudent man rule» und der nachstehend aufgeführten Regeln mit einem klaren Ja beantwortet werden können, besteht also kein Handlungsbedarf.

Anlagerichtlinien BVV2

	Einzellimite		Kategorielimite	
	bisher	neu	bisher	neu
Obligationen Schweiz in CHF	15%	10%	100%	–
Obligationen Ausland in CHF	5%	pro Schuldner	30%	–
Obligationen in Fremdwährung	5%	(für alle Kat.)	20%	–
Grundpfandtitel			75%	50%
Immobilien Schweiz	–	5%	50%	30%
Immobilien Ausland	–	pro Immobilie	5%	davon max. 10%
Belehnung Immobilien			–	30%
Aktien Schweiz	10%	5%	30%	50%
Aktien Ausland	5%	5%	25%	
Alternative Anlagen			–	15%
Sachwerte			70%	–
Auslandschuldner			30%	–
Aktien			50%	50%
Fremdwährung oder Absicherung			30%	30%
Ungesicherte Anlagen beim AG	5%	5%		
Vom AG genutzte Immobilien	–	5%		

Weiter ist klar, dass nun nicht ungehemmt alternative Anlagen gekauft werden sollen, nur damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Es gilt das gleiche Prinzip wie oben ausgeführt. Zudem verbietet das neue Gesetz hinsichtlich alternativer Anlagen explizit jegliche Nachschusspflichten.

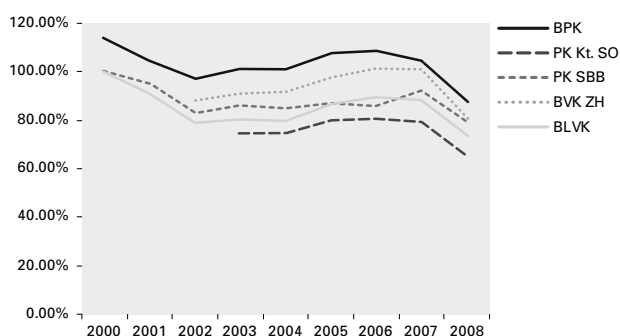
Wie weit die neuen Anlagevorschriften zur Stabilisierung der Lage unserer Pensionskassen beitragen können, wird abzuwarten sein. Sicher ist, dass in der Vergangenheit bei mehr als der Hälfte aller BVG-Insolvenzfälle in der Schweiz Immobilien und damit zusammenhängende Spekulationen eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Auf jeden Fall ist es bei Unterdeckung angezeigt, die bestehende Anlagestrategie zu überprüfen und der veränderten Risikofähigkeit der Stiftung Rechnung zu tragen. Hierfür und in der Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierbarkeit der Leistungsversprechen liegt die Verantwortung einzig beim Stiftungsrat.

Fazit: Harte Schnitte am Leistungsniveau

Zahlreiche Pensionskassen mussten in der Vergangenheit auf schmerzliche Weise feststellen, dass Sanierungsbeiträge selten und nur in leichter Unterdeckung zielführend sind. Dies sei nur anhand des Beispiels der Berner Lehrerversicherungskasse illustriert, welche seit 2005 Sanierungsbeiträge einkassiert, im heutigen Zeitpunkt aber trotzdem noch immer einen Deckungsgrad von nur 73% aufweist. Trotz der Sanierungsmassnahmen und der offensichtlichen Finanzierungslücke hält man aber in zahlreichen Stiftungen am Leistungsprimat und unrealistischen Parametern (z.B. technischer Zinssatz von 4%) fest.

Deckungsgrade öffentlich-rechtlicher Pensionskassen



Deshalb ist die Überprüfung des Leistungsniveaus zu empfehlen. Nachstehende Massnahmen können so ebenfalls zur Sanierung einer Vorsorgelösung beitragen:

- Widerruf von Ermessensleistungen, Beitragsrabatte, Teuerungszulagen usw.;
- Abbau von nicht kostenneutralen Leistungen bei vorzeitigen Pensionierungen;
- Plafonierung des versicherten Lohnes;
- Überprüfung der bestehenden Vorsorgelösung (Struktur, Anlagen, Kosten usw.);
- Ablösung eines allfälligen Leistungsprimats zugunsten eines Beitragsprimats;
- Minderung des Versicherungsniveaus für Renten (Alter, IV) auf gesetzliches Minimum;
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber;
- Einsetzen von Sanierungsmassnahmen bei Rentnern (Sanierungsklausel im Reglement notwendig);
- Reduktion Verzinsung Altersguthaben.

Deckungslücken sind einerseits nicht zu dramatisieren, dürfen andererseits jedoch nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Ziehen Sie bei Unsicherheiten Fachleute bei, damit angepasste Massnahmen ergriffen werden können. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.